

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 5 (1913)

**Heft:** 6

**Buchbesprechung:** Literatur

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach dem alten Recht konnten in bezug auf die Kündigungsfrist verschiedene Usancen nebeneinander bestehen — die persönliche Abmachung, tarifliche Festlegungen oder der Ortsgebrauch.

Das neue Recht bestimmt es aber anders. Artikel 348 des neuen Obligationenrechtes lautet folgendermassen: Hat das Arbeitsverhältnis ein Jahr gedauert, so kann es vom Dienstherrn oder Dienstpflichtigen auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. Durch Abrede darf diese Frist abgeändert, bei Angestellten jedoch nicht unter einem Monat und bei allen andern Dienstverhältnissen nicht unter zwei Wochen angesetzt werden. Durch diesen Artikel fallen nun alle anderen Abmachungen dahin. Die Kündigungsfrist von einem Monat bei Angestellten und 14 Tagen bei Arbeitern muss unter allen Umständen eingehalten werden, sie ist eine zwingende Vorschrift.

Der Einzelrichter im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich hat einen Entscheid auf Grund des Artikels 348 gefällt, den wir hier kurz erörtern wollen. Es handelt sich um folgenden Tatbestand: Der Maler T. klagte gegen den Malermeister A. in Oerlikon auf Bezahlung von 12 Arbeitstagen. T. arbeitete vom 12. August 1910 bis anfangs November 1912 bei A. Elf Wochen litt er an Bleivergiftung. Nach Abwicklung des Heilungsprozesses entliess ihn A., weil er keine Arbeit habe. T. klagte darauf auf Veranlassung der Arbeitskammer Zürich, unter Hinweis auf Artikel 348. Der Richter schützte den Anspruch des T. im wesentlichen mit folgender Begründung:

« Der Beklagte gibt zu, dass das Dienstverhältnis zwischen ihm und dem Kläger ohne Kündigung sofort aufgelöst worden ist. Er stützt sich darauf, dass im Malergewerbe keine Kündigung bestehe. — Der Kläger gibt dies zu. Es wäre also davon auszugehen, dass nach dem Dienstverträge, bezw. nach dem in Zürich im Malergewerbe geltenden Usus, weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zu kündigen hat, dass vielmehr jeder ohne weiteres das Dienstverhältnis lösen kann. — Nun gilt dies aber für eine bestimmte Art von Dienstverhältnis nicht. Artikel 348 des neuen Obligationenrechtes stellt nämlich für sogenannte überjährige Dienstverhältnisse bestimmte, bindende Normen auf. Hat das Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann nach Artikel 348, Abs. 2, bei einem Dienstverhältnis, wie es das in Frage stehende ist, die Kündigungsfrist durch Abrede nicht unter zwei Wochen angesetzt werden. Hierauf stützt der Kläger seinen Anspruch. Da nun der Beklagte nicht bestritten hat, dass der Kläger mehr als ein Jahr lang in seinem Dienste gestanden ist, kommt die genannte Gesetzesbestimmung in der Tat zur Anwendung. Der Beklagte konnte also den Kläger nicht ohne Kündigung entlassen. Er muss ihm noch den Lohn für die zweiwöchige Kündigungsfrist, die er hätte beobachten sollen, auszahlen. Die im Malergewerbe bestehende Übung, dass keine Kündigung zu erfolgen hat, kann somit, nachdem im revidierten Obligationenrecht die erwähnte Bestimmung aufgenommen worden ist, nur noch auf Dienstverhältnisse, die weniger als ein Jahr dauern, Anwendung finden.»

Diese Begründung trifft auch für diejenigen Berufe, die bis heute keine Kündigungsfrist kannten — unter anderem fast das ganze Baugewerbe — zu.



## Literatur.

**Buchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H., Berlin SW. 68.**  
**Internationales Jahrbuch für Politik und Arbeiterbewegung.** Von dem sozialdemokratischen Geschichtskalender, den die Buchhandlung unter diesem Titel herausgibt, liegt nunmehr der erste Jahrgang, die

Ereignisse des Jahres 1912 umfassend, abgeschlossen vor. Er bildet einen Band von mehr als 850 Seiten, in dem alles zusammengetragen ist, was von den Vorgängen des letzten Jahres, vom Standpunkt der Arbeiterbewegung aus gesehen, irgendwie bedeutungsvoll erscheint. 473 Seiten des Bandes werden von der Darstellung der Vorgänge im Deutschen Reich und den Einzelstaaten eingenommen; der Rest verteilt sich auf die verschiedenen Staaten des Auslandes. Ein drei Bogen umfassendes, sorgfältig bearbeitetes alphabetisches Sachregister bietet einen Wegweiser durch die unendliche Mannigfaltigkeit der verzeichneten Ereignisse und Tatsachen. Eine ausführliche Einleitung, die die Ereignisse von 1912 in knapp berichtender Zusammenfassung Revue passieren lässt, erleichtert die allgemeine Uebersicht.

Das Erscheinen dieses wichtigen Werkes in vierteljährlichen Lieferungen wird fortgesetzt, und zweifellos wird mit jedem neuen Heft sein Wert und seine Unentbehrlichkeit für alle geistigen Arbeiter der Arbeiterbewegung klarer erkannt. Ohne genaue Kenntnis früherer Entwicklungsstadien einer Angelegenheit ist ihre weitere Darstellung und Behandlung unmöglich, die Kenntnis des Vergangenen wird aber unter Vermeidung umständlicher Spezialforschungen durch dieses übersichtliche und nützliche Handbuch mit Leichtigkeit vermittelt. Darum wird sich wohl sehr rasch die Einsicht Bahn brechen, dass das Internationale Jahrbuch überall, wo für die Arbeiterbewegung parlamentarische, journalistische, gewerkschaftliche oder sonstige Arbeit geleistet wird, als unentbehrliches Hilfsmittel bei der Hand sein muss.

Das Internationale Jahrbuch erscheint vierteljährlich und kostet pro Jahr 10 Mark. Der gebundene Jahresband kostet 12 Mark. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

\* \* \*

„In Freien Stunden“. Der schweren Aufgabe, die arbeitende Bevölkerung an eine gute geistige Kost zu gewöhnen, sucht die im Verlag der Buchhandlung Vorwärts in Berlin erscheinende Wochenschrift « In Freien Stunden » mit unermüdlicher Ausdauer gerecht zu werden. Wer die 17 Jahrgänge durchblättert, die von dieser Zeitschrift jetzt vorliegen, findet darin die hervorragendsten volkstümlichen Romane der deutschen und der ausländischen Literatur vereinigt. Der am 1. Juli beginnende Halbjahrsband der « Freien Stunden » führt sich mit einem in Kalifornien spielenden Roman « Gold » von Friedrich Gerstäcker ein; neben dieser illustrierten Hauptarbeit wird die Zeitschrift aus der Feder des Dänen Palle Rosenkrantz den Roman « Der rote Hahn » veröffentlicht. Ausserdem bringt der neue Band in gewohnter Abwechslung eine Fülle kleinerer Novellen und Skizzen. Der Teil, welcher der unterhaltenden Belehrung gewidmet ist, hat eine erhebliche Erweiterung erfahren.

Es wird zu erwarten sein, dass das Streben des Verlags von neuem Anerkennung findet und dass sich zu den alten Freunden der « Freien Stunden » zahlreiche neue gesellen. Bestellungen auf die nach wie vor zum Preise von 10 Pfennig pro Wochenheft erscheinende Zeitschrift nehmen alle Buchhandlungen und Kolporteurs entgegen.

\* \* \*

**Verlag J. H. W. Dietz Nachfolger, G. m. b. H., Stuttgart.**

Im Verlag von J. H. W. Dietz Nachfolger in Stuttgart ist soeben erschienen als Nr. 28 der Kleinen Bibliothek: **Die Wetterkunde.** Eine Anleitung zum Erkennen der Wettervorgänge für den Freund der Natur. Von Gustav Walter. Mit zwanzig Abbildungen und einer farbigen Tafel. Preis broschiert 75 Pfennig, gebunden 1 Mark. Vereinspreis 50 Pfennig.

Von der „**Neuen Zeit**“ ist soeben das 34. Heft des 31. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Die Berner Konferenz. Von K. Kautsky. — Nach zehn Jahren! Von H. Fleissner. — Staat und Kirche. Von August Erdmann. — Die Stellung der Sozialdemokratie zum Anbau von Baumwolle in den Kolonien Afrikas. Von H. Krätzig, M. d. R. — Der Krebsgang der Unfallversicherung. Von Friedr. Kleeis (Halle a. d. Saale).

Die «**Neue Zeit**» erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von 3 Mark 25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 Pf. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

**Verlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlvereins, Zürich.**

**Demokratie und Militarismus. Betrachtungen über die Voraussetzungen schweiz. Militärpolitik.** Von Max Gerber, Pfarrer. Heft 24/25 der von Stadtrat Paul Pflüger in Zürich herausgegebenen «**Sozialpolitischen Zeitfragen**». Preis 1 Fr. Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie den Verlag: Buchhandlung des Schweiz. Grütlvereins in Zürich.

Die Arbeit zerfällt in folgende Abschnitte: 1. Einleitung; 2. Militär und Schutz unserer Unabhängigkeit; 3. Antimilitarismus und Militärbegeisterung; 4. Demokratie und Heerwesen; 5. Die Geschichtsauffassung des Militarismus.

Diese Inhaltsangabe allein lässt schon darauf schliessen, dass Militärs aller Grade und Politiker aller Parteien mit Interesse nach dieser hochaktuellen Publikation greifen werden. Die schwierige Materie ist mit grossem Fleiss verarbeitet. Der Grundton der Schrift geht dahin, das Milizheer der Schweiz so auszugestalten, dass es den Anforderungen, die eine reine Demokratie (und die Schweiz mit ihren eigenartigen Verhältnissen insbesondere) an ein solches stellt, voll auf genügen, dass aber auf allen unnötigen Ballast verzichtet werde. Das allein bietet Garantie dafür, dass wir zu einem Volksheer kommen, dessen physische und moralische Qualifikation mustergültig ist. Die Schrift sei angelegentlichst empfohlen!

**Soziale Gedanken eines schweizerischen Arbeitgebers vor vierzig Jahren.** Die schweizerische Bundesversammlung ist seit längerer Zeit daran, das seit vierzig Jahren bestehende Fabrikgesetz einer gänzlichen Umarbeitung zu unterziehen, und im Jahre 1913 dürfte die parlamentarische Beratung einer neuen Gesetzentwurf vorlage über das Fabrikwesen beginnen. Dieser Umstand hat den Schriftsteller Dr. **Ferdinand Buomberger** zu der Veröffentlichung eines Buches veranlasst, welches die Auffassung widerspiegelt, die ein bedeutender schweizerischer Arbeitgeber vor vierzig Jahren, als das jetzige Fabrikgesetz erlassen wurde, über das Fabrikwesen hatte. Dieses Buch ist eben im Verlag Orell Füssli in Zürich erschienen und betitelt sich: «**Dr. Ferdinand Buomberger: Soziale Gedanken eines schweizerischen Arbeitgebers vor vierzig Jahren**». Trotz des reichen Inhaltes und einer sehr guten Ausstattung ist der Preis ein bescheidener; es kostet in hübschem Umschlag 1 Fr. 50 (1 Mark 20) und in Leinwand gebunden 2 Fr. 50 (2 Mark).

Das Buch gibt die soziale Anschauung des 1813 geborenen Schweizers Johann Caspar Brunner wieder, der vor vierzig Jahren in Niederlenz (Kanton Aargau) an der Spitze einer grösseren Fabrik stand. Brunner legte seine Auffassung bald in der damals erschienenen Zeitschrift «**Konkordia**», bald in Broschüren nieder. Der

Herausgeber des Buches hat das zerstreut liegende Material gesammelt und gesichtet, und bietet uns nun teilweise grössere Aufsätze, teilweise einzelne Aussprüche von Brunner. Von den Aufsätzen erwähnen wir folgende: «**Die allgemeine Lage des Arbeiters; das Organisationsrecht; der Arbeitsvertrag; die Lohnverhältnisse; die Arbeitszeit; die Frauenarbeit; die Kinderarbeit; die soziale Bedeutung der Schule; Schutzzoll und Freihandel; Ursachen der sozialen Not**». Die vom Herausgeber zusammengestellten einzelnen Aussprüche spiegeln uns in vorzüglicher Weise die Lebens- und Weltauffassung dieses idealen Arbeitgebers wieder und bereiten jedem, der sich um die soziale Frage kümmert, vielfachen Genuss.

In einer Broschüre, die den Titel «**Wegweiser für Fabrikarbeiter**» trägt, sagt Brunner über sich selbst: «**Der Mann, der zu euch spricht, hat Armut und Wohlstand kennen gelernt. Er ist mitten im Fabrikleben geboren und hat die Leiden und Freuden desselben als Knabe schon selbst mitgemacht; er hat, wie man zu sagen pflegt, von der Picke auf gedient, hat eine lange Erfahrung hinter sich, hat Fabriken, Fabrikbesitzer und Fabrikarbeiter von allen Sorten gesehen und darf sich darum wohl ein Urteil in der Arbeiterfrage zutrauen**».

Die in Dr. Buombergers Buch wiedergegebene soziale Auffassung eines gereiften, vierlerfahrenen Mannes verdient es, in den weitesten Kreisen bekannt zu werden, weil ihr Träger nicht nur in dem Glauben lebt, dass es möglich ist, die sich heute gegenseitig zerfleischenden Klassen einander näher zu bringen, sondern selber mit gutem Beispiel vorangegangen ist und seine Arbeiter nicht als Lohnsklaven, sondern als liebe Mitmenschen behandelt hat. Wir haben mit grossem Interesse und mit Freude die prächtigen Aufsätze des wackern Caspar Brunner gelesen.

Was Brunner vor bald einem halben Jahrhundert forderte und in unübertrefflicher Weise begründete, das wird heute noch von den Herren, die im Begriffe stehen, die Fabrikgesetzrevision zu sabotieren, den Arbeitern verweigert. Die Aufsätze Brunners sollten nicht nur von allen Fabrikanten *auswendig gelernt*, sondern auch von allen Arbeitern gelesen werden. Caspar Brunner war ein weisser Rabe unter den Fabrikanten. Jedenfalls empfehlen wir unsern Lesern, Arbeitervereinen und Arbeiterbibliotheken das Buch zur Anschaffung aufs wärmste. *Red. der Gewerkschaftlichen Rundschau.*

### Sekretariat des Gewerkschaftsbundes.

### Quittung.


### Sammlung für die Gewerkschaften in Serbien und Bulgarien.

*Schweiz. Lokomotivpersonal-Verband:* Sektion Biasca Fr. 25.—, Basel 75.—, Biel 55.—, Genf 20.—, Neuenburg 32.—, Olten 35.—, Payerne 10.—, Rapperswil 80.—, Renens 50.—, Rorschach 38.—, St. Gallen 23.—, Winterthur 64.—.

Total	Fr. 507.—
Bereits quittiert	„ 2155.—
	Fr. 2665.—

Bern, den 30. Juni 1913.

J. Degen, Kassier.

 *Hierzu als Beilage: Eingabe betreffend ein Eidgenössisches Lehrlingsgesetz.*

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern, Kapellenstrasse 6.